

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Postfach 32 20 · 55122 Mainz

Herrn
Rolf Diederichs
Landeselternbeirat

im Hause

Ministerium für Bildung,
Frauen und Jugend

Mittlere Bleiche 61 · 55116 Mainz

Telefon-Durchwahl: (0 61 31) 16- 2821

email: Joergen.Eimer@mbfj.rlp.de

Bearbeiterin/Bearbeiter: Herr Eimer

Aktenzeichen: 9425 A

Mainz, den 24. Juli 2003

**Schülerbeförderung;
Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Kindern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden
(abgekürzt: Anforderungskatalog)**

Sehr geehrter Herr Diederichs,

im Bildungsministerium bin ich für Fragen der Schülerbeförderung zuständig. Frau Lotze-Dombrowski hat mich deshalb gebeten, die Beantwortung der Fragen zu übernehmen, die Sie mit Ihrer Email vom 01. Juli 2003 an sie gerichtet haben. Ich komme dieser Bitte gerne nach. Ich muss allerdings vorab klarstellen, dass in unserem Land für die verbindliche Interpretation verkehrsrechtlicher Bestimmungen, zu denen der Anforderungskatalog zählt, das Verkehrsministerium zuständig ist. Ich war deshalb gehalten, meine nachfolgenden Antworten mit dem zuständigen Fachreferenten dieses Ministeriums abzustimmen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Anforderungskatalog keine verpflichtenden, eigenständigen Rechtsvorschriften beinhaltet, sondern eine Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften zu den verpflichtenden technischen Standards für Omnibusse sowie zusätzliche Sicherheitsstandards für Busse, die im Schüler und Kindergartenverkehr eingesetzt werden. Durch die Umsetzung dieser Sicherheitsstandards in den Serienfahrzeugen soll den Belangen von Kindern und deren typischen Verhaltensweisen Rechnung getragen werden. Bei diesen Sicherheitsstandards handelt es sich allerdings nur um Empfehlungen, die sich an die Stellen richten, die in den Bundesländern für die Vergabe der Schülerbeförderungsleistungen verantwortlich sind.

Diese Stellen sollen den Anforderungskatalog oder Teile davon zum Bestandteil ihrer Verträge mit den Verkehrsunternehmen machen, die die Schülerbeförderung durchführen. Erstellt ist der Anforderungskatalog vom Bundesminister für Verkehr in Zusammenarbeit mit den für Verkehr zuständigen Länderministerien. Nun zu Ihren Fragen:

1. Die Bestimmungen des Anforderungskataloges beziehen sich tatsächlich nur auf Schulbusse, also den sog. freigestellten Schülerverkehr. Selbstverständlich wäre es auch zulässig die Sicherheitsstandards des Anforderungskatalogs zum Bestandteil der Verträge zwischen den ÖPNV-Unternehmen und den Trägern der Schülerbeförderung zu machen. Durch so gestaltete Verträge würden jedoch auf Seiten der Verkehrsunternehmen enorme Kosten entstehen, die letztlich die Beförderungsträger finanzierten müssten. Dazu waren und sind sie auf absehbare Zeit nicht in der Lage.
2. Da Ziffer 3.3 des Anforderungskatalogs nur für Schulbusse gilt, kann der Schulträger nur für solche Fahrzeuge bei entsprechenden Witterungsverhältnissen die Ausrüstung mit Winterreifen und/oder die Verwendung von Schneeketten vorschreiben. Dieses Recht muss es sich allerdings in dem Vertrag mit den Beförderungsunternehmen ausdrücklich vorbehalten oder bereits als Vertragspflicht des Unternehmers festgeschrieben haben.

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit die gewünschten Informationen gegeben habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Jörgen Eimer)